



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/7
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
/	SR/GSt/Zsi/Mo	Robert Zsifkovits	DW 12643	DW 142643	24.10.2018

Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2018

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2018.

Zu den einzelnen Punkten wird angemerkt:

Rz 81a

Folgende Regelung wurde neu aufgenommen:

"Eine Auflösung des Vertrages ohne Nachversteuerung kann in diesem Fall erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen (späteren) Pensionsantrittes (Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension) erfolgen."

Diese Einschränkung erscheint nicht im Einklang mit dem Gesetzestext des § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a und sollte daher unterbleiben.

Rz 174a

Sachbezüge sind im § 15 EStG geregelt. § 15 Abs. 2 Z. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, die die Grundlage für die Sachbezugswertverordnung bildet. Der § 4 dieser Verordnung regelt die Höhe des Sachbezuges für Dienstfahrzeuge (bei Privatnutzung). Für Kraftfahrzeuge mit einem CO² Wert von Null ist gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 kein Sachbezug anzusetzen.

In der Rz 174a der Lohnsteuerrichtlinien wurde festgelegt, dass Kfz im Sinne der Verordnung mehrspurige Kfz (PKW, Kombi, Fiskal-LKW) und Motorräder umfasst. Für Mopeds, Mofas,

Fahrräder mit Hilfsmotor usw. ist kein Sachbezug anzusetzen. In der Praxis kam für diese kein Sachbezug zur Anwendung.

Nunmehr wird festgelegt, dass für "Mopeds, Mofas, Fahrräder mit Hilfsmotor usw." zwar nicht die Sachbezugswerteverordnung heranzuziehen ist, aber ein Sachbezug gemäß § 15 Abs. 2. Z. 1 festzulegen ist.

Der Weg Wohnung Arbeitsstätte ist eine Privatfahrt. Sogar würde eine gelegentliche Heimfahrt oder Privatfahrt zwingend zum Ansatz eines Sachbezuges führen.

Der administrative Aufwand für die Erfassung von Privatfahrten von Dienstfahrrädern, die im Regelfall nicht einer Person zugeordnet sind, sondern mehreren Beschäftigten für dienstliche Verrichtungen zur Verfügung stehen, wäre überbordend - sowohl für die Steuerpflichtigen, als auch für die Finanzverwaltung.

Während für Elektrofahrzeuge (unabhängig wie hoch die Anschaffungskosten sind und unabhängig davon, wie umfangreich die Privatnutzung ausfällt) jedenfalls kein Sachbezug anzusetzen ist, muss für Privatfahrten mit dem Dienstfahrrad ein Sachbezug angesetzt werden. Jedenfalls erfasst sind Dienstfahrräder mit Hilfsmotor (E-Bikes). Ob auch Fahrräder ohne Hilfsmotor erfasst sind, geht aus den Richtlinien nicht hervor, ist aber anzunehmen.

Die in § 15 Abs. 2. Z. 2 EStG normierte ökologische Zielsetzung wird dadurch konterkariert.

§ 15 Abs. 2 Z. 1 regelt, dass geldwerte Vorteile mit den um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreisen des Abgabeortes anzusetzen sind. Die Festlegung einer Richtlinie zur Ermittlung des Sachbezuges – sollte man diesen Ansatz weiterverfolgen – wäre geboten, um in diesen Fällen nicht einen bürokratischen Aufwand, verbunden mit zahlreichen Verfahren, zu verursachen.

Es wird daher angeregt, die bisherige Praxis beizubehalten und explizit festzulegen, dass für Mopeds, Mofas, Fahrräder mit und ohne Hilfsmotor kein Sachbezug anzusetzen ist.

Rz 770

Die Regelungen hinsichtlich des Familienbonus Plus sollten ergänzt werden in Hinsicht auf das Beispiel 4 in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage:

Die Steuerpflichtigen A und B haben ein zehnjähriges Kind und leben getrennt (in Österreich). Das Kind lebt bei A und A bezieht das gesamte Kalenderjahr die Familienbeihilfe für das Kind. B leistet nur unregelmäßig den gesetzlichen Unterhalt, weshalb nur für 4 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

A steht daher für 8 Monate der volle Familienbonus Plus zu (8 x 125 Euro = 1 000 Euro).

Der für 4 Monate zustehende Familienbonus Plus kann zwischen A und B aufgeteilt werden (4 x 62,50 Euro = 250 Euro) oder von einem der beiden zur Gänze (4 x 125 Euro = 500 Euro) beantragt werden:

Wenn A einen neuen Partner C hat, mit dem A für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt, kann der Familienbonus Plus, der A als Familienbeihilfenbezieherin für 8 Monate grundsätzlich zur Gänze zusteht (8 x 125 Euro), auch von C beantragt werden oder zwischen A und C je zur Hälfte aufgeteilt werden.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA